Anlage 3 – MIYON-Lizenzbedingungen (EULA)

für Endkunden im Rahmen von Placetel AI

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINES

Artikel 1
Geltungsbereich

(1) Diese Lizenzbedingungen („EULA“) gelten zwischen der MIYON AG (Im Duxer 42, 9494 Schaan, Liechtenstein) („MIYON“) und dem Endkunden (Anschrift laut Placetel Endkundenvertrag) („Kunde“) für die Nutzung der KI-basierten „miyon-plattform“ („Plattform“ oder „Vertragssoftware").

(2) Die Plattform ist in das Produkt „Placetel AI“ der Gamma Placetel GmbH (Lothringer Straße 56, 50677 Köln, Deutschland) („Placetel“) integriert. Dieses EULA ergänzt den bereits bestehenden Endkundenvertrag zwischen dem Kunden und Placetel.

Artikel 2
Leistungsgegenstand

(1) MIYON ist Lizenzgeber der Plattform. Gegenstand dieses EULA ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der Plattform sowie der Zugriff auf die bereitgestellten Funktionen im Rahmen von und gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung von Placetel AI.

(2) Die Vertragssoftware umfasst Plattform unter Einschluss der Softwaremodule, nachfolgenden Erweiterungen, Updates, Patches und zugehörige Dokumentationen für den unternehmensinternen Betrieb, wie auch die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentationen.

(3) Der konkrete Funktionsumfang richtet sich nach dem vom Kunden gebuchten Paket.

ABSCHNITT 2 – NUTZUNGSRECHTE

Artikel 3
Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Plattform für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare, nicht ausschließliche und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des mit Placetel

geschlossenen Endkundenvertrages beschränkte Rechte, die Plattform mittels Zugriff über einen Browser nach Maßgabe des Endkundenvertrags für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.

(2) Der Kunde darf die Plattform nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen.

(3) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

(4) Nicht gestattet sind insbesondere die nachfolgenden Aktivitäten:

- Reverse Engineering, Dekompilieren oder sonstige Ableitung des Quellcodes, soweit solche Handlungen nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich erlaubt sind**.**
- Nutzung zur Entwicklung, zum Training oder zur Verbesserung konkurrierender Produkte/Modelle, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.
- Überlassung von Zugangsdaten an Dritte außerhalb der eigenen Organisation.

ABSCHNITT 3 – OPEN-SOURCE-SOFTWARE (OSS) UND DRITTKOMPONENTEN

Artikel 4
Drittkomponenten, Third-Party-Notices

(1) Die Plattform kann Softwarekomponenten Dritter enthalten („Drittkomponenten“), einschließlich Open-Source-Software („OSS“). Drittkomponenten können Open-Source-Software enthalten oder darauf basieren („OSS-Komponenten“). Die jeweils aktuelle Liste der in der Plattform verwendeten OSS-Komponenten einschließlich der anwendbaren Lizenztexte sowie der erforderlichen Hinweise (zusammen „Third-Party-Notices/OSS-Hinweise“) werden dem Kunden über einen von MIYON benannten elektronischen Zugriff/Link und auf Anfrage zusätzlich in Textform zur Verfügung gestellt. Die Third-Party-Notices/OSS-Hinweise in der zum Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser EULA durch Bezugnahme (jeweils bezogen auf die vom Kunden genutzte Version/Release der Plattform).

(2) Die Third-Party-Notices/OSS-Hinweise sind unter folgendem Link abrufbar:

https://miyon-ai.notion.site/miyon-ai-oss-usage.

Artikel 5
Vorrang der Open-Source-Lizenzen; Rechtekette

Für OSS-Komponenten gelten die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen. Soweit Bestimmungen dieser EULA im Widerspruch zu den Open-Source-Lizenzbedingungen

stehen, gehen die Open-Source-Lizenzbedingungen für die betroffenen OSS-Komponenten vor. Rechte an OSS-Komponenten werden dem Kunden direkt durch die jeweiligen Rechteinhaber nach Maßgabe der Open-Source-Lizenzen eingeräumt. Im Übrigen werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an Drittkomponenten eingeräumt.

Artikel 6
Einschränkung der EULA; zwingendes Recht

Etwaige Nutzungsbeschränkungen dieses EULA (z. B. Reverse Engineering) gelten nicht, soweit und in dem Umfang, wie der Kunde nach zwingendem Recht oder nach den Open-Source-Lizenzen zur Vornahme entsprechender Handlungen berechtigt ist.

Artikel 7
Einhaltung von OSS-Pflichten; keine Erweiterung von Weitergaberechten

Sofern der Kunde OSS-Komponenten im Einklang mit geltendem Recht (wieder) verwendet und die entsprechenden Open-Source-Lizenzen Pflichten vorsehen (insbesondere Beibehaltung von Copyright- und Lizenzhinweisen, Weitergabe von Lizenztexten, Hinweise in Dokumentation/„About“-Dialogen, Bereitstellung von Quellcode oder Quellcodeangeboten bei Copyleft-Lizenzen), wird der Kunde diese Pflichten einhalten, soweit und in dem Umfang, wie er selbst OSS-Komponenten außerhalb des reinen SaaS-Zugriffs nutzt, vervielfältigt, integriert, betreibt, weitergibt oder verändert, oder soweit er sonst Handlungen vornimmt, die nach der jeweiligen Open-Source-Lizenz solche Pflichten auslösen. Dieser Abschnitt begründet keine Erlaubnis, Plattformbestandteile (einschließlich Clients, Konnektoren, SDKs, Bibliotheken oder sonstiger Softwarekomponenten) zu vervielfältigen, zu verbreiten oder Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit der Kunde nicht nach zwingendem Recht zur Vornahme entsprechender Handlungen berechtigt ist. Eine solche Weitergabe ist nur zulässig, soweit sie dem Kunden ausdrücklich vertraglich gestattet oder rechtlich zulässig ist. Soweit eine zulässige Weitergabe erfolgt, wird der Kunde die hierfür erforderlichen Third-Party-Notices/OSS-Hinweise und Lizenztexte in der jeweils erforderlichen Form mitgeben.

Artikel 8
Freistellung; Beteiligte

(1) Sofern der Kunde unter zur Weitergabe von Open Source Plattformbestandteilen unter Berücksichtigung von Artikel 7 berechtigt ist und schuldhaft Open-Source-Lizenzpflichten verletzt, stellt der Kunde MIYON von Ansprüchen Dritter frei (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung). Dies gilt nicht, soweit MIYON die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde unterstützt MIYON bei der Abwehr solcher Ansprüche angemessen. Vergleiche oder Anerkenntnisse darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MIYON abgeben. MIYON ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen (z. B. Austausch oder Anpassung betroffener Komponenten), soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(2) Alle Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Datenbankrechte sowie sonstige Rechte an der Plattform, einschließlich aller Softwaremodule, Erweiterungen, Updates, Patches, Dokumentationen und dazugehörigen Materialien (nachfolgend „MIYON-IP“), verbleiben uneingeschränkt bei beteiligten Dritten sowie deren Lizenzgebern und Dritten. Der Kunde erwirbt durch dieses EULA lediglich die vorliegend – oder in Vereinbarungen mit sonstigen Beteiligten - geregelten Nutzungsrechte; ein Eigentumserwerb oder Übertragung sonstiger Rechte findet nicht statt.

ABSCHNITT 4 – EINRÄUMUNG VON NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTEN AN ENTWICKLUNGEN

Artikel 9
Urheberrecht und Nutzungsrechte an Software-Entwicklungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass jegliche, im Rahmen von Werkverträgen (§§ 631 ff. BGB) erbrachten Software-Entwicklungen, die bspw. Funktionalitäten der KI-basierten Plattform „miyon-plattform“ betreffen („Entwicklungen“) als im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers (z.B. Placetel oder Endkunde; „Auftraggeber“) erstellt gelten.

(2) MIYON gewährt dem Auftraggeber an sämtlichen, durch den Auftraggeber beauftragten Entwicklungen, ein ausschließliches, exklusives, zeitlich, räumlich und inhaltliches unbeschränktes Recht, die Entwicklung zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompilieren.

(3) Dieses Nutzungsrecht an der jeweiligen Entwicklung umfasst insbesondere das Recht, die Entwicklung ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten, zu ändern und mit anderer Software zu verbinden sowie sie in jeder bekannten und unbekannten Nutzungsart zu verwenden sowie Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte hieran einzuräumen (einschließlich Unterlizenzierung). Dies schließt auch die kommerzielle Nutzung und Vermarktung ein.

(4) MIYON steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche Entwicklung frei von Rechten Dritter ist und nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die freie Nutzung durch den Auftraggeber beschränken oder ausschließen. MIYON verpflichtet sich, im Rahmen der Entwicklung für den Auftraggeber alle Lizenzbedingungen (Lizenzbedingungen von OSS-Komponenten, Drittkomponenten usw.) einzuhalten. Sofern dem Auftraggeber ein Schaden (beispielsweise Ansprüche des ursprünglichen Lizenzinhabers) entsteht, weil MIYON Lizenzbedingungen schuldhaft nicht eingehalten hat, hat MIYON dem Auftraggeber den entstandenen Schaden zu ersetzen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, wenn MIYON die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) MIYON verzichtet, soweit rechtlich zulässig, auf die Ausübung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte, soweit diese die vertragsgemäße Nutzung nach den vorstehenden Regelungen beeinträchtigen würden. Etwaige Nennungsrechte des Urhebers gelten als abbedungen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die vorstehenden Rechte an der jeweiligen Entwicklung werden dem Auftraggeber erst mit vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung eingeräumt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

(7) Die weiteren Einzelheiten der Konzeption, Umsetzung und Abnahme der Entwicklungen, einschließlich Leistungsumfang, Zeitplan, Mitwirkungspflichten und Vergütung, werden in einem gesonderten Vertrag zwischen den Parteien geregelt.

ABSCHNITT 5 – PFLICHTEN DES KUNDEN

Artikel 10
Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet:

- die Plattform nur im Einklang mit geltendem Recht zu nutzen (insbesondere, aber nicht abschließend, unter Berücksichtigung von Datenschutz-, Telekommunikations-, und Wettbewerbsrecht).
- für rechtmäßige Inhalte, Prompts, Wissensdatenbanken, Integrationen und Konfigurationen einzustehen.
- geeignete organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Zugangsdaten zu treffen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen in seinem Geltungsbereich.

ABSCHNITT 6 – VERFÜGBARKEIT, WARTUNG, ÄNDERUNGEN

Artikel 11

Verfügbarkeit, Wartung, Änderungen

Regelungen zu Verfügbarkeit, Support, Wartungsfenstern und Release-Prozessen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von Placetel AI. Funktionsänderungen können aus technischen, Sicherheits- oder Rechtsgründen erfolgen; wesentliche Änderungen werden im üblichen Release-Prozess kommuniziert.

ABSCHNITT 7 – RECHT AN ERGEBNISSEN UND DATEN

Artikel 12

Rechte an Ergebnissen und Daten

Alle Rechte an der Plattform selbst verbleiben bei MIYON. Der Kunde behält die Rechte an seinen Daten/Inhalten. Sofern die Plattform Ausgaben (z. B. Transkripte, Zusammenfassungen, Klassifikationen) erzeugt, stehen dem Kunden daran ein ausschließliches, exklusives, zeitlich auf die Dauer des mit Placetel geschlossenen Endkundenvertrages beschränktes, räumlich und inhaltliches unbeschränktes Recht zu, die Ausgaben im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen. MIYON übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit/Vollständigkeit KI-generierter Ausgaben; der Kunde hat diese angemessen zu überprüfen.

ABSCHNITT 8 – HAFTUNG

Artikel 13

Haftung

MIYON haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Haftung von MIYON aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, wesentliche Vertragspflichten wurden verletzt.

ABSCHNITT 9 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14
Laufzeit und Beendigung

(1) Die Laufzeit dieses EULA entspricht der Laufzeit des Endkundenvertrages, welcher der Kunde mit Placetel geschlossen hat. Die Laufzeit dieses EULA endet automatisch mit Vertragsende des Endkundenvertrages, ohne dass es eines Handelns des Kunden oder von MIYON bedarf.

(2) Mit Vertragsende erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der Plattform sowie an den durch die Plattform erzeugten Ausgaben.

(3) Die Rückgabe oder Löschung der Kundendaten richtet sich nach dem zwischen MIYON und dem Kunden geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag.

Artikel 15
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(2) Gerichtsstand und anwendbares Recht richten sich nach den Regelungen des zwischen Placetel und dem Kunden geschlossenen Endkundenvertrags, soweit zwingend zulässig.

Dieses EULA wurde elektronisch abgeschlossen und bedarf daher keiner eigenständigen Unterschrift durch MIYON oder den Endkunden.